

Statuten des Vereins der Rudolf Steiner Sonderschule Lenzburg

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen **Verein der Rudolf Steiner Sonderschule in Lenzburg** mit Sitz in 5600 Lenzburg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB zur Führung einer Tagessonderschule für Kinder und Jugendliche mit sozialer Beeinträchtigung gemäss Verordnung Sonderschulung, §2a Abs. 1 lit. b Ziffer 6. Die Grundlage zur Gestaltung des Unterrichts bilden die Menschenkunde von Rudolf Steiner und die daraus entwickelte Pädagogik und Heilpädagogik. Der Verein ist im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen.

Artikel 2

Zweck:

- a) Bereitstellung der zur Führung der Schule notwendigen Infrastruktur
- b) Beschaffung und Verwaltung der notwendigen Betriebsmittel
- c) Vertretung der Schule nach aussen

Artikel 3

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele; er ist keiner politischen und konfessionellen Richtung verpflichtet.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

¹ Als Mitglied des Vereins kann jede Person aufgenommen werden, die den Verein in der Ausübung seines Zwecks gemäss Artikel 1 & 2 unterstützen will.

² Mitarbeitende der Rudolf Steiner Sonderschule können während der Dauer ihrer Anstellung nicht Mitglieder des Vereins sein.

Artikel 5

Vereinsmitglieder, die ihre Kinder an der Schule haben, verzichten für die Dauer der Schulzeit auf ihr Stimmrecht.

- Eltern können sich in die Elternkommission einbringen.
- Die Elternkommission wird im Vorstand durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- Vorschläge der Elternkommission müssen in den Vorstandssitzungen traktandiert werden.

Artikel 6

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 7

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Austritt auf Ende eines Rechnungsjahres unter schriftlicher Anzeige an den Vorstand
- b) bei Ausbleiben der Zahlung des Mitgliederbeitrages nach zweifacher schriftlicher Anmahnung
- c) durch Ausschluss, der durch Zustimmung von zwei Dritteln der an der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erwirkt werden kann.

Artikel 8

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied besitzt keinerlei Ansprüche an den Verein, ist jedoch zur Erfüllung seiner fälligen Verbindlichkeiten verpflichtet.

III. Finanzen

Artikel 9

Die Einnahmen bestehen aus

- a) den Beiträgen gemäss der jeweils gültigen Leistungsvereinbarung mit dem Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau
- b) Spenden
- c) dem durch die Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Beitrag der Mitglieder.

Artikel 10

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Organe

Artikel 12

Der Verein verfügt über die folgenden Organe

- A) Mitgliederversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisionsstelle
- D) Kommissionen, davon ständig
 - o Elternkommission

A) Mitgliederversammlung

Artikel 13

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich und zwar bis spätestens 31. Mai statt. Die Einberufung hat mindestens vierzehn Tage vor dem angekündigten Termin unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

² Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Versammlung einzureichen.

Artikel 14

Der ordentlichen Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten sowie deren Abberufung
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle und Abnahme der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Kommissionen
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen, wozu eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der zur ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich ist
- j) Beschlussfassung über Anträge, die dem Vorstand von den Mitgliedern ordnungsgemäss nach Art. 11, Abs. 2 eingereicht worden sind
- k) Entscheid über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften
- l) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages

Artikel 15

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel aller, einschliesslich der gemäss Artikel 5 vom Stimmrecht ausgenommenen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt. Die Versammlung muss innert Monatsfrist nach zugestelltem Begehren stattfinden.

Artikel 16

¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

² Bei Stimmgleichheit fällt der Beschluss durch Stichentscheid des Präsidenten.

³ Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

B) Vorstand

Artikel 17

¹ Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) einer Vertretung der Elternkommission, vorzugsweise aktuellen oder ehemaligen Schulleitern
- d) mindestens zwei weiteren Mitgliedern

² Die Schulleitung und eine Vertretung des Kollegiums nehmen an den Vorstandssitzungen teil. Sie können Anträge stellen sind aber nicht stimmberechtigt.

³ Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht Lohnempfänger der Schule sein; die Mitarbeit ist ehrenamtlich.

⁴ Die Spesenentschädigung ist im entsprechenden Reglement festgehalten.

⁵ Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

⁶ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

⁷ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Vorsitz führt der Präsident, im Falle einer Verhinderung der Vizepräsident.

⁸ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁹ Bei allen Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das an der folgenden Sitzung zu genehmigen und vom Vorsitzenden sowie dem Protokolführer zu unterzeichnen ist.

¹⁰ Der Vorstand legt jährlich Rechenschaft ab und macht Bilanz und Erfolgsrechnung der Schule in Form eines Berichtes der Öffentlichkeit zugänglich.

Artikel 18

¹ Aufgaben des Vorstandes:

- a) Strategische Führung des Betriebes
- b) Aufsicht über die Leitung der Schule
- c) Bearbeiten der Vorschläge aus dem Kollegium und den Kommissionen
- d) Vorbereiten der Mitgliederversammlung
- e) Umsetzen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f) Entscheidung über Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

² Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein obliegen dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter kollektiv mit einem andern Vorstandsmitglied.

C) Revisionsstelle

Artikel 19

¹ Als Revisionsstelle wird eine qualifizierte und unabhängige juristische Person gewählt. Deren Amtsdauer beträgt ein Jahr.

² Die Revisionsstelle hat die ihren Auftrag nach den Befugnissen durchzuführen, die ihr nach Gesetz und Statuten zustehen.

³ Sie muss der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Antrag vorlegen und kann an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmen.

D) Kommissionen

Artikel 20

- ¹ Das Ziel von Kommissionen ist die Bearbeitung von besonderen Schwerpunkten.
- ² Statuarisch besteht eine Elternkommission als ständige Kommission.
- ³ Weitere Kommissionen können durch die Mitgliederversammlung, den Vorstand oder die Schulleitung eingesetzt werden.
- ⁴ Kommissionen berichten der Mitgliederversammlung.
- ⁵ Die Mitglieder der Kommissionen konstituieren sich selber.
- ⁶ Die Mitarbeit in Kommissionen ist ehrenamtlich, für Angestellte der Schule erfolgt sie als Teil der unterrichtsfreien Arbeitszeit.
- ⁷ Kommissionen haben das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen und bei Bedarf als Gäste an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Rechte der Elternkommission sind nach Artikel 5 und 17 geregelt.
- ⁸ Kommissionssitzungen werden durch Beschlussprotokolle dokumentiert.

V. Auflösung des Vereins

Artikel 21

Zu einem Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.

Artikel 22

- ¹ Der gestützt auf die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Aargau durch Überschüsse geäußerte Betrag des Rücklagenfonds wird dem Kanton Aargau vor der Auflösung zurückerstattet.
- ² Im Falle einer Auflösung fällt ein eventuell vorhandenes Vermögen einer anderen Sonderschule oder einer Institution oder Stiftung mit einer verwandten Zielsetzung zu.

VI. Inkraftsetzung

Artikel 23

Diese Statuten treten mit Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2013 in Kraft.

Durch die Mitgliederversammlung genehmigt

Lenzburg, den 14. Mai 2013

Dr. Jörg Mayer
Präsident

Thomas Gremminger
Vizepräsident

Hinweis: Bei entsprechenden Textstellen sind immer beide Geschlechter angesprochen.